

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Neuengamme e.V.

(Vorgelegt und verabschiedet auf der
Mitgliederversammlung am 8.-9.10.2016)

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Neuengamme“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Er ist Mitglied der „Amicale Internationale KZ Neuengamme“ und der „Fédération Internationale des Résistants“ (FIR).
- (4) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- (1) die Hilfe und Unterstützung für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, sowie die Förderung des Andenkens an politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie die Förderung des so genannten Völkerverständigungsgedankens, insbesondere die Hilfe und Unterstützung für NS-Verfolgte und ihrer Hinterbliebenen, die Förderung des Andenkens an die Opfer des Nationalsozialismus und an die Widerstandskämpfer/innen aus ganz Europa sowie die internationale Begegnung im Sinne der so genannten Völkerverständigung, die Unterstützung antifaschistischer Forschungs- und Bildungsarbeit, sowie insbesondere die umfassende Vertretung der Interessen ehemaliger Häftlinge des KZ Neuengamme, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen im Sinne der Beschlüsse und Initiativen der „Amicale Internationale KZ Neuengamme und der „FIR“.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

-die Unterstützung von Initiativen zur Errichtung von KZ-Gedenkstätten an den Orten ehemaliger Außenlager des KZ Neuengamme sowie an Orten anderer Konzentrationslager und nationalsozialistischer Verbrechen

- die Organisation und Unterstützung von Veranstaltungen zur Geschichte der Konzentrationslager und der Außenlager, sowie zu den ehemaligen Häftlingen und ihren Angehörigen
- die Organisation bzw. Unterstützung von Gedenkveranstaltungen für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung
- die Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen von ehemals Verfolgten und AntifaschistInnen
- Eigenpublikationen bzw. die Unterstützung der Herausgabe von Publikationen, Filmen oder Materialien zur Geschichte der Konzentrationslager und der Erinnerungspolitik nach 1945
- die Förderung der internationalen Begegnung, vor allem von Jugendworkcamps
- die Unterstützung und Förderung von Diskussionen, die die bundesdeutsche Nachkriegs- und Erinnerungspolitik zum Thema haben
- die Teilnahme an verschiedenen Beiräten bzw. Gremien und Kongressen, die die Arbeit der KZ-Gedenkstätte Neuengamme begleiten
- die Unterstützung von Initiativen zur Strafverfolgung gegen NS-Täter, sowie von Initiativen zur gesellschaftlichen Anerkennung und umfassenden Entschädigung von NS-Opfern und ihrer Hinterbliebenen

(2) Das Sammeln von Mitteln für die oben genannten Zwecke.

(3) Der Verein ist überkonfessionell und überparteilich.

§ 3 - Gemeinnützigkeit und Verwendung der Mittel

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 52, Abs.2 der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche, stimmberechtigte und fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können sein:

1. ehemalige Häftlinge des KZ Neuengamme und seiner Außenlager, deren Angehörige sowie Hinterbliebene.

2. alle natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(3) Fördernde Mitglieder können natürlichen und juristische Personen und Personenvereinigungen sein, die durch finanzielle Mittel den Vereinszweck fördern. Sie sind nicht stimmberechtigt und können auch nicht in den Vorstand gewählt werden.

(4) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(6) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der/die Betroffene Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben.

(7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(8) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.

(9) Der Austritt wird mit dem Zugang der Erklärung wirksam.

(10) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

(11) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(12) Gegen seine Entscheidung kann das betroffene Mitglied Einspruch an die nächst folgende Mitgliederversammlung erheben.

(13) Ist ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand und zahlt diese trotz Aufforderung binnen einer gesetzten Frist nicht, so erlischt die Mitgliedschaft.

§ 5 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn es ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens 28 Tage vor dem anberaumten Termin schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung einzuladen.

(4) Anträge der Mitglieder sollen eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

(5) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder vor Eintritt in die Tagesordnung die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit ausdrücklich feststellen.

(6) Sie nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen, setzt Arbeitsschwerpunkte fest, beschließt den Haushaltsplan und entlastet den Vorstand.

(7) Ihr obliegt die Wahl eines Ehrenpräsidiums, die Neuwahl des Vorstandes sowie Nachwahlen und Abwahlen von Vorstandsmitgliedern.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(9) Satzungsänderungen und ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

(10) Die Neuwahl des Vorstandes, Nachwahlen und Abwahlen von Vorstandsmitgliedern sowie beabsichtigte Beschlussfassungen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mit der Einladung in der Tagesordnung angekündigt werden.

(11) Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der Leiterin/dem Leiter der Versammlung und von der Protokollführern/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(12) Es ist allen Mitgliedern zuzustellen.

§ 6 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenwartin/dem Kassenwart, der Schriftführerin/dem Schriftführer. Im Übrigen bestimmt die Mitgliederversammlung die endgültige Zahl der Vorstandsmitglieder.

(2) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in ihre jeweiligen Ämter gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(3) Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, die Kassenwartin/der Kassenwart und die Schriftführerin/der Schriftführer. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(5) Der Vorstand soll in seinen Entscheidungen Konsens anstreben.

(6) Ist kein Konsens zu erzielen gewesen, so ist der Beschluss auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Diskussion zu stellen.

(7) Der Vorstand führt zwischen den Mitgliederversammlungen die Geschäfte und ist der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft pflichtig.

(8) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr und bei Bedarf zusammen. Das Ehrenpräsidium hat das Recht, an allen Beratungen des Vorstandes teilzunehmen.

(9) Über jede Sitzung des Vorstandes und dessen Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 - Finanzierung

(1) Die Mittel für die Arbeit des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sammlungen und Fördermittel aufgebracht.

(2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Diese wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Auf begründeten Antrag kann der Vorstand eine Ermäßigung des jährlichen Mitgliedsbeitrages gewähren.

§ 8 - Revisor/Revisorin

(1) Zur Überprüfung der Kassenführung sind von der Mitgliederversammlung drei Revisoren/ Revisorinnen zu wählen. Der jährliche Revisionsbericht ist von mindestens zwei der Revisoren/ Revisorinnen zu unterzeichnen.

(2) Die Revisoren/Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 - Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Wohn- und Ferienheim Heideruh e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Verfolgung.

Gebührenordnung der Arbeitsgemeinschaft Neuengamme e.V.
(beschlossen am 17. September 2006)

Jahresbeiträge:

Natürliche Personen/ Ordentliche Mitglieder mind. € 30,00

Juristische Personen mindestens € 60,00

Fördermitglieder mindestens € 100,00